LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/1748

A15

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen





Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Florian Braun MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf **16**,Oktober 2023 Seite 1 von 4

Aktenzeichen: 223-2023-0005611 bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:
Frau Heinrich
Telefon 0211 / 5867-3355
Josephine.heinrich@msb.nrw.de

Bericht zum Thema "Untreuevorwurf Windeck: Landesregierung muss drängende Fragen beantworten"

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema "Untreuevorwurf Windeck: Landesregierung muss drängende Fragen beantworten" für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Oktober 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift:

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon Telefax

on 0211 5867-40

0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de www.schulministerium.nrw

Postanschrift: Ministerium für

Schule und Bildung NRW 40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

"Untreuevorwurf Windeck:
Landesregierung muss drängende Fragen beantworten"

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Oktober 2023

Bitte benennen Sie schulscharf, welche Mittel die Gesamtschule Windeck aus Landesmitteln erhalten hat und in welchem Umfang diese verwendet wurden. Bitte aufschlüsseln nach Art, Höhe und Jahr sowie dem Status und der Modalitäten der Rückforderung.

Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf die Verteilung der Landesmittel an die Gesamtschule Windeck durch den Schulträger, wie bereits in der Kleinen Anfrage 2330 ausgeführt. Hintergrund ist, dass die Landesmittel den Schulträgern, hier der Gemeinde Windeck, gemäß §§ 23, 44 LHO bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet sodann ausschließlich in eigener – und damit kommunaler – Verantwortung über die Verteilung der Fördermittel auf die Schulen. Der Landesregierung ist deshalb eine schulscharfe Zuordnung der bewilligten Fördermittel auf einzelne Schulen nicht möglich.

Hat es von Seiten der Landesregierung inzwischen die Veranlassung einer Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der an die Gesamtschule Windeck geflossenen Zuwendungen gegeben?

Die Landesregierung hat durch die Bezirksregierung Köln (Bewilligungsbehörde) eine erneute Überprüfung der sachgemäßen Verwendung von Landesmitteln auf Schulträgerebene (Windeck) eingeleitet. Dabei sind folgende Verfahren zu unterscheiden:

Wie bereits in der Kleinen Anfrage 2330 beantwortet, erfolgt eine Auszahlung an den Schulträger zu dessen eigenständiger Zuteilung an die jeweiligen Schulen in seiner Trägerschaft. Dabei sind zum Beispiel unter Vorlage der Rechnung für die Beschaffung von Schutzausstattung (Masken während der Corona-Pandemie) Auszahlungen an den Schulträger Windeck erfolgt (Kostenerstattungsprinzip).

Für die Förderprogramme "Aktionsprogramm Integration" und "Aktionsprogramm Ankommen und Aufholen" erfolgen die rechtsverbindlichen

Bestätigungen gemäß § 29 Absatz 4 Haushaltsgesetz NRW durch die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte (Gemeinde Windeck).

Die Bestätigungen der zweckentsprechenden Verwendung der Gemeinde Windeck zu den Bescheiden aus dem Jahr 2021 wurden durch die Bezirksregierung geprüft. Die Verwendung erfolgte demnach zweckentsprechend. In einem Fall gab es Minderausgaben, deren Erstattung erfolgt ist. Die Fristen zur Abgabe der rechtsverbindlichen Bestätigungen stehen für die Förderprogramme "Aktionsprogramm Integration" und dem Landesprogramm "Aktionsprogramm Ankommen und Aufholen" aus dem Jahr 2023 noch aus (8. März 2024 bzw. 31. März 2024).

Für Reisekosten sind nachweislich auf das Konto der Gesamtschule Windeck vier Zahlungen wegen der Stornierung von Reisekosten während der Corona-Pandemie gezahlt worden.

Darüber hinaus tritt der Förderverein der Gesamtschule Windeck für die Förderung von Gedenkstättenfahrten als Fördernehmer auf. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgte direkt an den Förderverein. Die Auszahlung der Mittel erging unmittelbar auf das Konto des Fördervereins der Gesamtschule Windeck. Auch hier erfolgte damit keine Auszahlung auf das Konto der Gesamtschule Windeck.

Besteht von Seiten der Landesregierung der Verdacht oder die Kenntnis darüber, ob von der Schulleitung der Gesamtschule Windeck möglicherweise auch Landesmittel veruntreut wurden?

Es ist in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2330 auf die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens gegenüber der Schulleitung der Gesamtschule Windeck verwiesen worden.

Auch wird derzeit durch die Bezirksregierung Köln eine dienstrechtliche Bewertung des Sachverhaltes vorgenommen.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich umlaufende Verfahren handelt, können hierzu derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden.

Für welche Förderungen des Landes NRW an die Gesamtschule Windeck hat der Schulträger Verwendungsnachweise gemäß §§ 23, 44 LHO NRW vorgelegt? Bitte für die letzten fünf Jahre, aufzuschlüsseln nach Jahr der Beantragung, Bewilligungszeitraum, Höhe, Art des Verwendungsnachweises (zum Beispiel "vereinfacht") und Status.

Die Landesregierung verweist hierzu auf die zur zweiten Frage gegebene Antwort.

Wie erfolgt generell die (Nach-)Prüfung von Verwendungsnachweisen von Schulträgern durch die Landesregierung, insbesondere bei vermuteten Unregelmäßigkeiten?

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zur Frage 5 der Kleinen Anfrage 2330, die hier in Frage 5 inhaltlich wiederholt wurde.

"Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen werden dem Schulträger auf Antrag von der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) zur Verfügung gestellt. Gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sind die Gemeinden regelmäßig Träger der öffentlichen Schulen. Die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und andere Zuwendungen erhalten die Schulen über den Schulträger.

Der kommunale Schulträger kann gemäß § 95 Absatz 2 und 3 SchulG NRW im eigenen Ermessen entscheiden, ob er Sachmittel selbst verwaltet oder die Schule anweist, die Haushaltsmittel eigenverantwortlich auf einem Konto zu bewirtschaften. Dabei richtet sich die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen gemäß § 95 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW.

Die Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung, die Höhe der verausgabten Mittel sowie die Höhe einer etwaigen Rückerstattung obliegt dem Schulträger (Zuwendungsempfänger).

Sodann hat der Schulträger einen entsprechenden Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen (§§ 23, 44 LHO NRW). Maßgeblich für die Ausgestaltung des Verwendungsnachweises ist die jeweilige Regelung in der Förderrichtlinie. In den meisten Förderrichtlinien wird der vereinfachte Verwendungsnachweis zugelassen, so dass die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis inhaltlich und zahlenmäßig auf Plausibilität prüft. Nicht verwendete Mittel sind an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen."

Sollten Unregelmäßigkeiten auffallen, erfolgt eine detaillierte Einzelfallprüfung.